

Fälligkeit der Beiträge

2025	Beitragsnachweis Der Beitragsnachweis muss am fünftletzten Bankarbeitstag im Monat um 0:00 Uhr vorliegen.	Beiträge Beiträge sind am drittletzten Bankarbeitstag im Monat fällig.
Januar	27. Montag	29. Mittwoch
Februar	24. Montag	26. Mittwoch
März	25. Dienstag	27. Donnerstag
April	24. Donnerstag	28. Montag
Mai	23. Freitag	27. Dienstag
Juni	24. Dienstag	26. Freitag
Juli	25. Freitag	29. Dienstag
August	25. Montag	27. Mittwoch
September	24. Mittwoch	26. Freitag
Oktober	27. Montag	29. Mittwoch
November	24. Montag	26. Mittwoch
Dezember*	19. Freitag	23. Dienstag

*Achtung: Die Gesamtsozialversicherungsbeiträge werden immer am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage sind keine banküblichen Arbeitstage. Da es je nach Bundesland unterschiedliche Feiertage gibt, können die Termine von Krankenkasse zu Krankenkasse unterschiedlich ausfallen. Maßgebend ist hierbei der Sitz der Krankenkasse, im Fall der BKK Pfalz also Rheinland-Pfalz.

Der 24. und der 31. Dezember sind keine Bankarbeitstage.